

## 7. Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich **60,00 Euro je Quadratmeter Geschossfläche**, bzw. **25,00 Euro je Quadratmeter Grundfläche** im Falle eines nicht beitragspflichtigen Nebengebäudes. Die maximale Förderung je Anwesen beträgt einmalig 15.000,00 Euro.

Ausgehend von den o.g. Werten wird wie folgt nochmals unterschieden:

	v.H.
I. Wohngebäude, die	
1. bis zu 12 Monate ungenutzt sind für zukünftige Nutzung nach § 3	50 %
2. über 12 Monate ungenutzt sind für zukünftige Nutzung nach § 3	60 %
II. Gewerbegebäude, die	
1. bis zu 12 Monate ungenutzt sind für zukünftige Nutzung nach § 3	50 %
2. über 12 Monate ungenutzt sind für zukünftige Nutzung nach § 3	60 %
III. Sonstige Nebengebäude, die	
1. bis zu 12 Monate ungenutzt sind für zukünftige Nutzung nach § 3	80 %
2. über 12 Monate ungenutzt sind für zukünftige Nutzung nach § 3	100 %

Der Grundbetrag und die maximale Höchstförderung werden pro Kind (ab der Geburt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, leibliche und adoptierte Kinder, ausgenommen Pflegekinder), das zum Zeitpunkt des Abschlusses der Investitionsmaßnahme und zum Zeitpunkt auf Auszahlung der Förderung in dem Anwesen wohnt und melderechtlich für das Anwesen gemeldet ist, um 10 % erhöht.

Voraussetzung ist, dass am Gebäude bauliche Investitionen getätigt werden, die mindestens dreimal so hoch wie der zu gewährende Zuschuss sind. Diese Investitionen sind durch Rechnungen zu belegen. Die nachzuweisende Mindestinvestitionssumme muss 5.000,00 Euro betragen.

Der Fördersatz vermindert sich um 20 Prozent für Antragsteller, welche ihren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben. Beim Erwerb eines geförderten Grundstückes innerhalb der Bindungsfrist von zehn Jahren durch eine auswärtige Person ist der Zuschuss anteilig vom Zuschussempfänger zurück zu erstatten.

*Dieser Flyer dient lediglich der Information und begründet keine Ansprüche. Das Förderprogramm ist ab dem 01.01.2018 anzuwenden. Der zeitliche Geltungsbereich ist auf fünf Jahre begrenzt. Näheres entnehmen Sie bitte dem vollständigen Förderprogramm.*

Ansprechpartner: Herr Mann Tel. 09522/721-20



## Gemeinde Oberaurach

# Förderprogramm für Investitionen in die Nutzung vorhandener Bausubstanz



Stand 01.01.2018

### 1. Wobei handelt es sich bei dem Förderprogramm für Investitionen in die Nutzung vorhandener Bausubstanz?

Die Gemeinde Oberaurach gewährt für Investitionen zur Erhaltung und Nutzung vorhandener Bausubstanz Zuwendungen, um erhaltenswerte leerstehende Gebäude zu revitalisieren. Damit soll eine Abwanderung in die Siedlungsgebiete und eine Verödung der Altorte verhindert werden.

### 2. Wer ist Antragsberechtigt?

Antragsberechtigt ist jede **natürliche Person**, die im Geltungsbereich **Eigentümer** eines förderfähigen Anwesens ist oder wird.

### 3. Für welchen Bereich gilt das Förderprogramm?

Der räumliche Geltungsbereich ist auf den **Innenbereich (Altortbereich)** der einzelnen Gemeindeteile beschränkt. Die genaue Abgrenzung für jeden Gemeindeteil kann in der Verwaltung erfragt werden.

### 4. Welche Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Das dem Förderantrag zugrundeliegende Gebäude

- muss im **Geltungsbereich** (siehe 3.) liegen
- muss vor **mindestens 40 Jahren** errichtet worden sein
- hat nach der Bewilligung der Förderung **mindestens zehn Jahre** so genutzt zu werden, wie es gemäß den Antragsunterlagen geplant war und den Förderrichtlinien zulässig ist
- ist im Hinblick auf die **äußere Gestaltung** mit der Gemeinde abzusprechen (die Ausführung hat nach den **Dorferneuerungsrichtlinien** und den Vorgaben des **Dorferneuerungsarchitekten** zu erfolgen)

Im Falle einer Weiterveräußerung, bzw. Nutzungsänderung innerhalb der zehn Jahres Frist ist der Zuschuss anteilig zurück zu erstatten.

### 5. Was ist förderfähig?

Förderfähig ist:

- die **Bausubstanz von Gebäuden**, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbebezwecken oder sonstigen Zwecken genutzt wurden und die einer **neuen Wohn-, Gewerbe- oder freiberuflichen Nutzung** zugeführt werden
- der **Abbruch von Gebäuden**, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbebezwecken oder sonstigen Zwecken genutzt wurden und für die dafür **ein Ersatzgebäude errichtet wird**
- der **Abbruch von Nebengebäuden**, auch wenn ein **nicht beitragspflichtiges Nebengebäude errichtet wird**

**Bemessungsgrundlage** für die Förderung **beitragspflichtiger Gebäudeteile** ist die sich aufgrund der neuen Nutzung ergebende beitragspflichtige Geschossfläche auf der Grundlage der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberaurach. Im Falle der Errichtung eines **nicht beitragspflichtigen Nebengebäudes** ist die Grundlage für die Bezuschussung die Grundfläche des neuen Gebäudes.

### 6. Wie funktioniert das Verfahren?

1. Der Förderantrag ist vor Beginn der Investition bei der Gemeinde zu stellen. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung oder nach Zustimmung der Gemeinde zum Beginn der Arbeiten begonnen werden.
2. Nach der Prüfung wird die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden.
3. Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel noch zur Verfügung stehen. Sofern keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Ggf. kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.
4. Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn der Antragsteller das Gebäude selbst nutzt und die notwendigen Nachweise vorgelegt sind.